



Die abgaben- und beitragsfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023

Die abgaben- und beitragsfreie Teuerungsprämie wurde mit dem Teuerungs-Entlastungspaket vom 30.06.2022 beschlossen. Wir haben darüber in unserem ECA Monat 07/2022 bereits berichtet. Nachfolgend ein Überblick über die rechtliche Ausgestaltung der Teuerungsprämie ergänzt mit aktuellen Informationen des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.09.2022 zur Umsetzung einer Teuerungsprämie.

Umfang der Abgabefreiheit

Die Abgabefreiheit der Teuerungsprämie bezieht sich auf die Lohnsteuer, die Sozialversicherung und auf alle anderen Lohnnebenkosten. Die Gewährung einer Teuerungsprämie ist daher für Arbeitgeber:innen eine attraktive Form, ihren Arbeitnehmer:innen einen Beitrag zur besseren Bewältigung der Teuerung zukommen zu lassen, welcher bei den Arbeitnehmer:innen auch in voller Höhe ankommt.

Kein Anspruch auf Erhalt einer Teuerungsprämie

Arbeitnehmer:innen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf den Erhalt einer Teuerungsprämie. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Teuerungsprämie gewährt wird, liegt derzeit ausschließlich bei den Arbeitgeber:innen. Der Steuergesetzgeber hat lediglich die Bedingungen geregelt, die für eine abgabenfreie Auszahlung einer Teuerungsprämie einzuhalten sind.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Sozialpartner für manche Branchen kollektivvertragliche Teuerungsprämien ausverhandeln,

Nr. 4 | 02.11.2022
INHALT

Umfang der Abgabefreiheit

Kein Anspruch auf Erhalt einer Teuerungsprämie

Abgabefreier Höchstbetrag bis EUR 2.000,00

Abgabenfreie Erhöhung auf EUR 3.000,00

Schädliche Bezugsumwandlung

Auszahlungsmodus

Form der Gewährung



die dann verpflichtend zu gewähren sind.

Eine freiwillig gewährte Teuerungsprämie sollte mit einem sogenannten Anrechnungsvorbehalt verbunden werden, um die freiwillig gewährte Teuerungsprämie mit einer später verpflichtend zu gewährenden Teuerungsprämie in Verrechnung bringen zu können.

Abgabefreier Höchstbetrag bis EUR 2.000,00

Teuerungsprämien sind sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 jeweils bis zu EUR 2.000,00 je Arbeitnehmer:in abgaben- und beitragsfrei. Teuerungsprämien bis EUR 2.000,00 können individuell festgelegt werden. So kann nur einzelnen Arbeitnehmer:innen eine Teuerungsprämie gewährt und diese auch in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Voraussetzung für die Abgabefreiheit einer Teuerungsprämie bis EUR 2.000,00 ist lediglich

- a) die Gewährung einer zusätzlichen Zahlung aufgrund der Teuerung,
- b) die Kenntlichmachung als eine solche zusätzliche Zahlung sowie
- c) der entsprechende Ausweis im Lohnzettel sowie im Lohnkonto gemäß Lohnkontenverordnung.

Zur steuerrechtlich klarstellenden Dokumentation und zur Vermeidung von zukünftigen Anspruchsberechtigungen sollte die Gewährung der Teuerungsprämie in einer schriftlichen Vereinbarung mit den betreffenden Arbeitnehmer:innen festgehalten werden.

Bei der Festlegung der Höhe der Gewährung einer Teuerungsprämie sowie dem Empfängerkreis sind jedoch unsachliche Unterschei-

dungen sowie Diskriminierungen zu vermeiden. Unter diesem Aspekt dürfen beispielsweise Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte nicht generell von der Gewährung einer Teuerungsprämie ausgeklammert werden. Ein Differenzieren der Teuerungsprämie der Höhe nach entsprechend dem Beschäftigungsausmaß wäre zum Beispiel sachlich gerechtfertigt und daher umsetzbar. Weiters könnte die Höhe der Teuerungsprämie auch von der Länge der Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abhängig gemacht werden.

Abgabenrechtlich hat das Beschäftigungsausmaß auf die Höhe der abgabefrei abrechenbaren Teuerungsprämie keinen Einfluss. So kann daher einem geringfügig Beschäftigten auch eine Teuerungsprämie im Ausmaß des Höchstbetrags abgabefrei gewährt werden.

Eine abgabefreie Teuerungsprämie kann nach Meinung des Finanzministeriums auch an karenzierte Arbeitnehmer:innen oder an Arbeitnehmer:innen ohne Entgeltsanspruch zum Beispiel aufgrund eines langen Krankenstands oder wegen Mutterschutz ausbezahlt werden.

Abgabefreie Erhöhung auf EUR 3.000,00

Der abgabefreie Höchstbetrag erhöht sich um EUR 1.000,00 auf EUR 3.000,00 pro Arbeitnehmer:in, wenn die Teuerungsprämie aufgrund einer so genannten „lohngestaltenden Vorschrift“ nach § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG und damit insbesondere auf Grundlage

- eines Kollektivvertrags,
- einer Betriebsvereinbarung oder
- innerbetrieblich allen Arbeitnehmer:innen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer:innen



gewährt wird.

Damit ist eine arbeitsvertragliche Einzelvereinbarung für die EUR 2.000,00 übersteigende, abgabenfreie Zahlung von bis zu EUR 1.000,00 ausreichend, wenn diese Zahlung sich entweder an alle Arbeitnehmer:innen oder an eine sachlich differenzierte Gruppe von Arbeitnehmer:innen richtet.

Hat zum Beispiel ein Unternehmen nur eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer, dann stellt jede Regelung faktisch eine innerbetriebliche Regelung dar, die für alle Arbeitnehmer:innen gilt. In einem solchen Fall kann daher diesem einzigen Beschäftigten eines Unternehmens eine Teuerungsprämie von EUR 3.000,00 und zwar auch unabhängig vom Beschäftigungsausmaß und damit auch an einen geringfügig Beschäftigten abgabenfrei ausbezahlt werden.

Das „*Erfordernis der Betriebsbezogenheit*“ ist nach Meinung des Finanzministeriums für eine sachliche und damit steuerrechtlich relevante Begründung einer Gruppe von Arbeitnehmer:innen zur Gewährung einer Steuerbegünstigung bedeutsam. Danach ist eine steuerlich korrekt gebildete Gruppe von Arbeitnehmer:innen zum Beispiel

- die Gruppe aller Angestellten, Arbeiter:innen oder Schichtarbeiter:innen,
- eine nach abgrenzbaren Berufsgruppen gebildete Gruppe von Arbeitnehmer:innen wie Chauffeure, Monteure, Innen- oder Außendienstmitarbeiter:innen, kaufmännisches oder technisches Personal oder
- eine nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder nach dem Verantwortungsgrad für das Unternehmen gebildete Arbeitnehmer:innengruppe.

tungsgrad für das Unternehmen gebildete Arbeitnehmer:innengruppe.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hängt die steuerrechtlich relevante sachliche Begründbarkeit einer Gruppenbildung im Einzelfall auch von der Art des mit der Gruppenzugehörigkeit verbundenen Vorteils und damit auch vom Zweck einer mit der Gruppenbildung verbundenen Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung ab.

Da Arbeitnehmer:innen abhängig von ihren familiären Verhältnissen von der Teuerung unterschiedlich betroffen sind, können für eine die Steuerfreiheit vermittelnde Gruppenbildung zur Gewährung einer Teuerungsprämie auch soziale Kriterien wie Familienstand oder Anzahl der zu versorgenden Kinder herangezogen werden.

Schädliche Bezugsumwandlung

Damit im Rahmen der Höchstbeträge ausbezahlte Teuerungsprämien abgabenfrei abgerechnet werden können, muss es sich um „*zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.*“

Aufgrund dieses Tatbestandsmerkmals für die Anerkennung einer abgabenfreien Teuerungsprämie können bereits bestehende oder vereinbarte Bezugsansprüche sowie bisher übliche Jahresprämien nicht in abgabenfreie Teuerungsprämien umgewandelt werden.

Eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme von der ansonsten steuerbefreiungsschädlichen Bezugsumwandlung gilt für Betriebe, die im Jahr 2022 bereits eine lohnsteuerfreie, aber sonst beitrags- und abgabenpflichtige Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG ge-



währt haben. Auf Grundlage einer Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmer:innen können solche Betriebe eine bereits lohnsteuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung rückwirkend als abgabenfreie Teuerungsprämie behandeln.

In eine abgabenfreie Teuerungsprämie nicht umwandelbar ist jedoch eine im Jahr 2022 gewährte lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung, wenn diese eine vorher jährlich gewährte Prämie ersetzt. In einem solchen Fall fehlt es an der Voraussetzung der Gewährung einer zusätzlichen Zahlung.

Auch nicht umwandelbar ist zum Beispiel eine bereits vor Einführung der abgabenfreien Teuerungsprämie freiwillig gewährte Lohn- oder Gehaltserhöhung, weil hier das erforderliche Merkmal einer „Zulage oder Bonuszahlung“ fehlt. Umwandelbar wäre hingegen eine vor Einführung der abgabenfreien Teuerungsprämie in 2022 befristet gewährte Teuerungszulage.

Auszahlungsmodus

Das Gesetz gibt keine bestimmten Intervalle für die Auszahlung vor. Es ist daher sowohl eine laufende monatliche Gewährung, ein ein-

maliger Betrag oder beispielsweise eine quartalsweise Auszahlung der abgabenfreien Teuerungsprämie möglich.

Gesetzlich festgelegt erhöht eine Teuerungsprämie nicht das Jahressechstel und ist auch nicht auf das Jahressechstel anzurechnen.

Wie bereits oben erläutert, ist die Gewährung einer Teuerungsprämie entsprechend zu dokumentieren und im Lohnkonto sowie im Lohnzettel auszuweisen.

Form der Gewährung

Nach Meinung des Finanzministeriums bestehen keine Bedenken, die abgabenfreie Teuerungsprämie nicht nur in Form eines Geldbezugs zu gewähren, sondern auch in Form von Gutscheinen oder anderen geldwerten Vorteilen. Dies setzt ebenfalls die oben erwähnte Dokumentation und die Erfassung im Lohnkonto und im Lohnzettel voraus.

Wenn Sie beabsichtigen, Ihren Arbeitnehmer:innen eine abgaben- und beitragsfreie Teuerungsprämie in 2022 oder 2023 zu gewähren, unterstützen wir Sie gerne.

Ihr PV-Team der ECA